



Landessportverband Schleswig-Holstein

HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. · Winterbeker Weg 49 · 24114 Kiel

Finanzausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Christian Dirschauer
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

21. August 2026

Till Wöllenweber
Tel.: 0431/6486-147
E-Mail: till.woellenweber@lsv-sh.de

Per E-Mail: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme: Drucksache 20/4517 vom 04. Juni 2026 Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des kommunalen Haushaltsrechts

Sehr geehrter Herr Dirschauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

der LSV SH bedankt sich herzlich für Ihr Schreiben vom 14. Juli 2026 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des kommunalen Haushaltsrechts (Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (Drucksache 20/4517) sowie zum Änderungsantrag der Fraktion der Partei SSW (Drucksache 20/4555). Diese Gelegenheit nimmt der LSV SH hiermit sehr gern wahr:

Der LSV SH begrüßt die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, die kommunale Handlungsfähigkeit auch bei angespannter Haushaltslage zu sichern und notwendige Investitionen in die kommunale Grundinfrastruktur zu ermöglichen. Ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs erstreckt sich der Begriff der kommunalen Grundinfrastruktur auf Bereiche, die für die kommunale Daseinsvorsorge eine grundlegende Bedeutung aufweisen. Als staatliche und kommunale Aufgabe dient Daseinsvorsorge der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen zur Sicherung der Grundbedürfnisse des Menschen und Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Erfasst werden somit elementare Einrichtungen, Systeme und Netze einer Kommune, die für deren Funktionieren und für das tägliche Leben unverzichtbar sind. Hierzu gehören klassischerweise Verkehrswege, Schulen, die Wasser- und Energieversorgung sowie Gesundheits- und Rettungsdienste.

Die Aufnahme von Sportstätten in den Katalog der kommunalen Grundinfrastruktur unterstreicht deren besondere Bedeutung für die kommunale Daseinsvorsorge. Der Sport ist von herausragender Bedeutung für das Gemeinwesen und die hohe Lebensqualität in Schleswig-

...

Partner des LSV



Holstein. Fast 1 Millionen Menschen partizipieren jährlich an Angeboten des organisierten Sports. Sport bietet Raum für körperliche Aktivität und Bewegung, trägt dazu bei, das Wohlbefinden und die persönliche Entwicklung zu stärken, und ist ein relevanter Wirtschaftsfaktor. Er verbindet Menschen über kulturelle und soziale Grenzen hinweg, fördert den sozialen Zusammenhalt und leistet wichtige Beiträge für die Integration und Inklusion vieler Menschen. Mit alledem ist Sport auch von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung und befriedigt das grundlegende Bedürfnis von Menschen an sozialer Teilhabe.

Zur Erfüllung dieser gesellschaftlichen Wohlfahrtsfunktionen bedarf es geeigneter Orte zur Ermöglichung sportlicher Betätigung sowie der Begegnung und Zusammenkunft von Menschen. Sportstätten bieten diese Räume und sind damit Teil der kommunalen Daseinsvorsorge insbesondere für Kinder und Jugendliche. Sie bilden die Brücke vom Schulsport in den Vereinssport und schaffen damit wichtige Voraussetzungen für lebenslange Bewegung und einen aktiven Lebensstil.

Zu den Sportstätten gehören zahlreiche Einrichtungen wie Gebäude und Freiflächen, die dem Ausüben von Sport, Training oder Wettkämpfen dienen. Dazu zählen Sporthallen, Sportplätze und Schwimmbäder, aber auch Nebeneinrichtungen wie Umkleidekabinen und Tribünen für Zuschauer. Die Grundinfrastruktur erstreckt sich damit auf sämtliche Anlagen, Hallen und anderweitige Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen. Aus alledem wird die Aufnahme von Sportstätten in den Katalog der kommunalen Infrastruktur grundsätzlich sehr begrüßt.

Gleichwohl erlaubt sich der LSV SH einige Vorschläge zur Verbesserung der sportbezogenen Formulierung im aktuellen Gesetzentwurf. Diese Vorschläge erstrecken sich auf die Empfehlung zur Aufnahme von Schwimmstätten in den Katalog der sportbezogenen Grundinfrastruktur (hierzu 1.), zur Streichung der Schulzugehörigkeit bei Sportstätten (hierzu 2.) sowie zur Klarstellung der Trägerneutralität von Sportstätten (hierzu 3) verbunden mit einem abschließenden Formulierungsvorschlag.

1. Ergänzung um Schwimmstätten

Der LSV SH befürwortet ausdrücklich die im Änderungsantrag der Fraktion des SSW (Drucksache 20/4555) vorgesehene Ergänzung der kommunalen Grundinfrastruktur um Schwimmstätten. Damit wird die besondere Bedeutung von Schwimmstätten für die Schwimmbildung, die Gesundheitsvorsorge, die Prävention sowie den Breiten- und Vereinssport berücksichtigt.

Die elementare Bedeutung des Schwimmsports für das Land Schleswig-Holstein ist unbestritten. Dies ergibt sich zum Ersten aus dem Sportentwicklungsplan, wonach „die Beherrschung einer grundlegenden Schwimmfähigkeit“ als eine „Grundfertigkeit von Kindern, die im 'Land zwischen den Meeren' aufwachsen“ verstanden wird. Dem entspricht zum Zweiten die normative Absicherung des Erlernens der Schwimmfähigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 SportFG SH, welches die „Sicherung der Schwimmbildung und die Unterstützung des

...

Schwimmsports“ ausdrücklich als eine förderungswürdige Aufgabe statuiert. Schließlich ist das Erlernen der Schwimmfähigkeit zum Dritten auch ein wesentlicher Bestandteil des schulischen Bildungsauftrags in Schleswig-Holstein.

Hinter diesen Proklamationen steht nicht zuletzt der Schutz vor dem Ertrinkungstod. Diesem Schutz dient die Wasserrettung als integraler Teil der Gefahrenabwehr und des Bevölkerungsschutzes. Die Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern ist in Schleswig-Holstein als eine grundlegende Aufgabe zu qualifizieren, zu deren Sicherstellung es entsprechender Schwimmstätten bedarf. Deshalb sollten sie in jedem Fall ausdrücklich in den Katalog der kommunalen Grundinfrastruktur mit aufgenommen werden.

2. Streichung der Schulzugehörigkeit

Des Weiteren plädiert der LSV SH dafür, die Schulzugehörigkeit zu Sportstätten ersatzlos zu streichen. Der aktuelle Gesetzentwurf rechnet derzeit nur solche Sportstätten zur kommunalen Grundinfrastruktur, die Schulen zugehörig sind. Dies erstaunt – zumal Sporthallen nach dem aktuellen Gesetzentwurf zur kommunalen Grundinfrastruktur auch ohne Schulzugehörigkeit gehören sollen. Denn ungeachtet dieser Differenzierung, die in der amtlichen Begründung nicht weiter erläutert wird, ist der LSV SH der Ansicht, dass die Schulzugehörigkeit für die Aufnahme in den Katalog kommunaler Grundinfrastruktur überhaupt nicht maßgeblich sein kann.

Zwar anerkennt der LSV SH den staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag (Art. 7 GG), der sich auch auf die sportliche Betätigung in der Schule erstreckt. Allerdings ist die Zurechnung von Sportstätten zur kommunalen Grundinfrastruktur im Kern nicht davon getragen, dass es einen staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag gibt. Ansonsten hätten auch Sporthallen nur insoweit der kommunalen Grundinfrastruktur zugerechnet werden können, soweit diese schulzugehörig sind. Dies ist richtigerweise aber nicht der Fall. Denn die Zuordnung von Sportstätten zur kommunalen Grundinfrastruktur beruht auf der Befriedigung von Grundbedürfnissen der Bevölkerung im Rahmen kommunaler Daseinsvorsorge. Für deren Befriedigung ist die Schulzugehörigkeit jedoch irrelevant. Deshalb gehören auch nicht schulzugehörige Sportstätten zu denjenigen Anlagen, die zur Daseinsvorsorge in der Gemeinde entscheidenden Beitrag leisten. Eine Differenzierung zwischen schulzugehörigen Sportstätten und Sporthallen im Übrigen ist sachlich nicht begründet.

Umgekehrt spricht Alles dafür, die Zurechnung von Sportstätten zur kommunalen Grundinfrastruktur generell nicht von der Schulzugehörigkeit abhängig zu machen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die projektierte Novellierung der Landesverfassung durch Art. 13a. Danach gewinnt das Staatsziel zur Förderung des Sports, das sich in erster Linie an den parlamentarischen Gesetzgeber richtet, durch eine explizite Ausweisung in einem eigenen Artikel besondere Bedeutung und erstreckt sich nach der neuen Konzeption ausdrücklich auch auf den gesamten Breiten- und Leistungssport, ohne eine Schulzugehörigkeit zu verlangen. Dieser Breiten- und Leistungssport wird aber in erster Linie durch nicht

...

schulzugehörige Sportstätten ermöglicht. Diesem projektierten Staatsziel sollte die Novellierung von § 84 Abs. 2 GO SH entsprechen.

3. Trägerneutralität

Schließlich geht der LSV SH nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Novellierung davon aus, dass die Zurechnung von Sportstätten zur kommunalen Sportinfrastruktur unabhängig von der Trägerschaft der Sportstätte ist. Zwar lassen weder die Textfassung noch die Begründung erkennen, dass die Zurechnung ausschließlich Sportstätten in kommunaler Trägerschaft betreffen sollte. Zur Vermeidung etwaiger Missverständnisse legt der LSV SH aber Wert auf die Klarstellung, dass die Zurechnung zur kommunalen Grundinfrastruktur prinzipiell unabhängig davon ist, ob die Sportstätte in Trägerschaft eines Vereins, Verbandes oder einer Kommune ist. Denn maßgeblich für die Zurechnung zur kommunalen Grundinfrastruktur ist allein die Erfüllung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung. Für diese ist es aber irrelevant, ob die Sportstätte in kommunaler Trägerschaft ist oder der Träger ein Verein oder Verband ist. Dies könnte man beispielsweise in der Begründung des Gesetzentwurfs klarstellen, um etwaige Missverständnisse in Zukunft zu vermeiden.

Nach alledem schlägt der LSV vor, der Bedeutung des Schwimmsports sowie dem neuen Staatsziel zugunsten des Sports bei der Novellierung der GO SH (noch stärker) Rechnung zu tragen. Dazu sollten Schwimmstätten ausdrücklich in den Katalog der sportbezogenen kommunalen Sportinfrastruktur nach § 84 Abs. 2 Satz 4 GO mit aufgenommen und gleichzeitig auf die zwingende Schulzugehörigkeit bei Sportstätten beispielsweise wie folgt verzichtet werden:

Die kommunale Grundinfrastruktur umfasst

- 1. Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser, Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhäuser sowie Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes,*
- 2. Sportstätten einschließlich Sporthallen und Schwimmstätten,*
- 3. die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, wenn das Fahrzeug auf Grundlage des Feuerwehrbedarfsplanes beschafft wurde, sowie Fahrzeuge des Bevölkerungsschutzes und*
- 4. Straßen- und Radwegebaumaßnahmen.*

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Till Wöllenweber